

Vergabenummer

VE 303-2025

Baumaßnahme

Innere Schneeberger Straße 23

08056 Zwickau

Modernisierung Studentenwohnheim Haus 1

Leistung

VE 303 Dacharbeiten

**BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN****1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)****1.1** Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☐ am .....  
☐ spätestens ..... Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.  
☐ in der ..... , spätestens am letzten Werktag dieser KW.  
☒ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum 14.07.2025 zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.  
☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn. Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)  
☒ am 24.10.2025  
☐ innerhalb von ..... Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.  
☐ in der ..... , spätestens am letzten Werktag dieser KW.  
☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

**1.2** Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn  
☐ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung  
☐ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen  
☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan:  
☐

**2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)****2.1** Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- ☐ ..... € (ohne Umsatzsteuer)  
☒ 0,15 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

**2.2** Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5,00 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.
- 3 **Zahlung (§ 16 VOB/B)**  
Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf ..... Tage.
- 4 **Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)**  
☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.  
☐ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.
- 5 **Sicherheitsleistung für Mängelansprüche**  
☐ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.  
☐ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).
- 6 **Bürgschaften (§ 17 VOB/B)**  
Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für  
- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“  
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“  
- vereinbarte Vorauszahlungen und „Abschlagszahlungs-/  
Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Vorauszahlungsbürgschaft“  
Satz 3 VOB/B das Formblatt
- 7 **Technische Spezifikationen**  
Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.
- 8 **Werbung**  
Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 9 **frei**
- 10 **Weitere Besondere Vertragsbedingungen**  
10.1 Baureinigung: Die Beseitigung von Materialresten (Schutt, Verpackungsmaterial usw.) aus dem Gebäude bzw. Baugelände hat laufend zu erfolgen. Soweit die Säuberung der Baustelle nach einmaliger fruchtloser Mahnung nicht ordnungsgemäß erfolgt, wird hierfür ein Kostenbeitrag von 0,15 % von der Schlussrechnungssumme einbehalten.  
10.2 Von der Gesamtsumme (brutto) einschließlich aller Nachträge werden abgezogen: 0,30 % Bauwesenversicherung; 0,30 % Baustrom; 0,30 % Bauwasser  
10.3 Bei beabsichtigten Einsatz von Nachunternehmern sind Angaben zu diesem zwingend erforderlich.  
10.4 Gleitklauseln f. Kostenerhöhungen f. Lohn-, Material- u. Allgeminkosten sind ausgeschlossen. Sämtl. EPs gelten bis zur vollständigen Fertigstellung d. beauftr. Leistungen.  
10.5 Sämtliche vorgenannten Punkte entstehende Kosten sind in die Einheitspreis einzukalkulieren. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht. 10.6 Die Sicherheit für die Vertragserfüllung beträgt zehn Prozent der Auftragssumme inkl. Umsatzsteuer.

10.7 Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt fünf Prozent der gesamten Bruttoschlussrechnungssumme einschl. erteilter Nachträge ab einer Auftragssumme von mind. 50.000,- Euro ohne Umsatzsteuer.

10.8 Der Bieter verpflichtet sich zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AentG).

10.9 Die Rückgabefrist für verwertbare Sicherheiten (ggf. Bankbürgschaft) für Mängelansprüche beträgt analog der Verjährungsfrist für Mängelansprüche (Gewährleistungsdauer) 5 Jahre.

10.10 Bei Einladung zum Vergabegespräch ist vor Auftragserteilung die jeweilige Urkalkulation bei der Vergabestelle des Studentenwerks abzugeben.

----- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -----